Transformatorenhäuschen in Wädenswil

Autor(en): **Redaktion**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **77/78 (1921)**

Heft 19

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-37258

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Transformatorenhäuschen in Wädenswil.

Die Ausdehnung der Elektrizitätsversorgung zwingt die „Elektrizitätswerke des Kantons Zürich", wie anderwärts so auch in Wädenswil das Einphasen-Verteilungsnetz auf Drehstrom umzubauen; damit im Zusammenhang steht die unvermeidliche Errichtung eines Transformatoren-Häuschens in der Nähe des Hauses zum Scharfeneck an der Seestrasse (Abb. 1). Es ist bekannt, dass die E. K. Z. schon seit Jahren bemüht sind, diese unvermeidlichen kleinen Nutzbauten in architektonisch gefälligen Formen zu errichten; im Juli 1909 konnten wir das Ergebnis des veranstalteten bezüglichen Wettbewerbes veröffentlichen (Bd. LIV, Seite 10 und 23), der seither auch praktische Früchte getragen hat. So ist auch im vorliegenden Fall sorgfältig erwogen worden, auf welche Weise die ästhetischen Interessen auch unter Aufwand vermehrter Kosten (z. B. Hochspannungskabel statt Freileitungen) möglichst gewahrt werden können. Teils aus technischen, *vorwiegend* aber aus Erwägungen des Natur- und Heimatschutzes (Schonung wertvoller Parkanlagen und schöner Bäume) konnten von vier möglichen Baustellen drei nicht gewählt werden. Als geeignetste Lösung schlagen nun die E. K. Z. die hier veranschaulichte vor, zu der die Arch. Müller & Freytag in Thalwil den Entwurf geliefert.

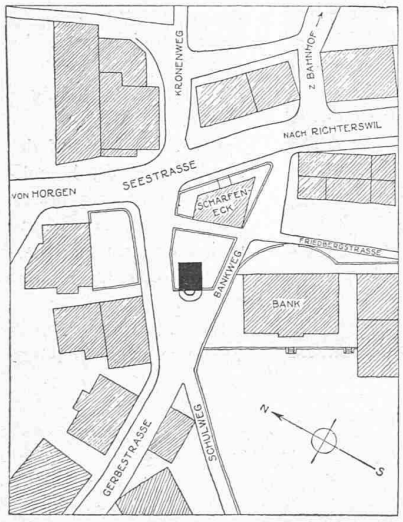

Abb. 1. Lageplan. — 1 : 500.

Die Stellung des Häuschens scheint selbstverständlich: im Gabelpunkt zweier Strassen, anderseits ungefähr in der Flucht des Bankgebäudes an der künftigen Friedbergstrasse, wird es den Verkehr teilen, ohne ihm im Wege zu stehen. Sollte dereinst eine Platzanlage durch Beseitigung des „Scharfeneck" dort nötig werden, so steht das Häuschen, verkehrstechnisch wie ästhetisch, wiederum am rechten Ort. Die Gemeindebehörde erkannte dies auch ohne weiteres und alles schien in Ordnung, bis — die vox populi ihr Veto einlegte! Dies veranlasst uns, an dieser Stelle den E. K. Z. in der für jeden Sachverständigen wie gesagt selbstverständlichen Sache unsere moralische Unterstützung zu leihen, da die Lösung derartiger ästhetischer, baukünstlerischer Fragen natürlich nicht Aufgabe der politischen Parteien sein kann, die nun in Wädenswil ein laienhafter Alleswisser in tönenden, aber irreführenden Reden auf dem Plan ruft.

Zu Gunsten der E. K. Z. und der von ihnen vorgeschlagenen Lösung spricht nicht nur diese selbst, sondern noch der Umstand, dass das Werk von sich aus die *„Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz"* um ihre Begutachtung der vier in Betracht kommenden Möglichkeiten ersucht hat, und dass diese Instanz in einem Gutachten vom 19. März d. J. sich auch ganz entschieden für den Vorschlag des Werkes ausgesprochen hat. Sie stützte sich dabei auf eine Besichtigung und Besprechung mit Gemeindevertretern an Ort und Stelle, ferner auf das fachmännische Urteil der Herren Kantonsbaumeister *H. Fietz* und Arch. Prof. *R. Rittmeyer*. In einem weiteren, von den E. K. Z. eingeholten Gutachten vom 21. Februar d. J. sagt Professor Rittmeyer u. a.:

„Man war bis vor kurzem gewöhnt, derartige kleine Bauwerke, wie Schalthäuser, Umformerstationen usw. in ganz schlechter, unarchitektonischer Form hinnehmen zu müssen, und suchte daher diese Objekte an möglichst unauffälligen Orten zu plazieren. Seit einigen Jahren jedoch sind die Werke bestrebt, alle diese Bauten in guter, sachgemässer Form zu erstellen, sodass sie *geradezu eine architektonische Funktion im Dorf- oder Stadtbild* erfüllen können. Dies trifft eben in unserem Falle zu. Der Entwurf zeigt eine architektonisch so gute Form, dass seine Ausführung an der vorgesehenen Stelle am Bankweg durchaus keine Beeinträchtigung des Ortsbildes bedeuten wird, sondern

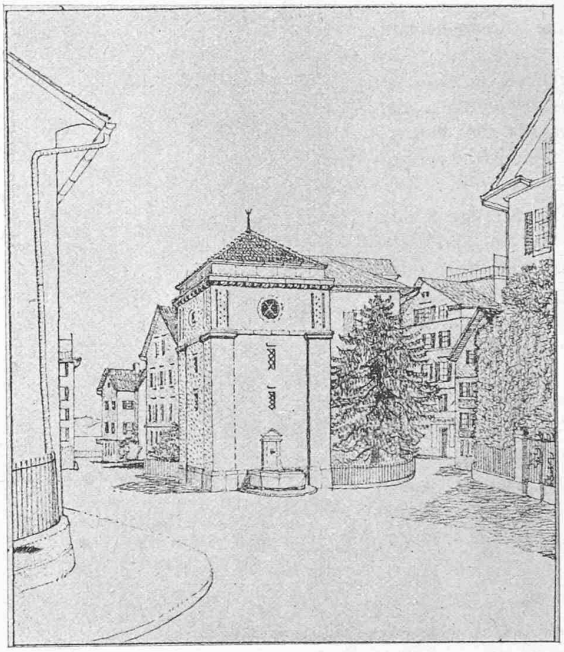

Abb. 2. Ansicht aus der Gerbestrasse gegen die Seestrasse.

voraussichtlich sogar das Gegenteil, eine Verbesserung. Der kleine Turm wird sich heute schon gut in die vorhandene Bauweise einfügen, ganz besonders aber später, wenn das Quartier sich nach den neuen Baulinien verändert haben wird, einen markanten architektonischen Punkt bedeuten." — Prof. Rittmeyer ist ein im vorliegenden Fall besonders berufener und einwandfreier Beurteiler, deshalb, weil er im Auftrag der Gemeinde Wädenswil zur Zeit deren Bebauungsplan bearbeitet. Aus diesem Grunde haben ihn auch die E. K. Z. begrüsst.

Wenn nun ein Elektrizitätswerk in solchem Masse bestrebt ist, den öffentlichen Interessen Rücksicht zu tragen, wäre es in hohem Grade bedauerlich, wenn seine guten Absichten durch Quertreibereien von unberufener Seite vereitelt werden sollten. Den Schaden hätte zweifellos die Oeffentlichkeit und es ist deshalb zu erwarten, dass die verantwortliche Gemeindebehörde angesichts der abgeklärten Sachlage vor dem Volksredner nicht kapitulieren, sondern dem fachmännischen Rat des von ihr selbst berufenen, wie der übrigen Sachverständigen vertrauen werde. Sie wird es nicht zu bereuen haben. *Die Red.*

Miscellanea.

Ausfuhr elektrischer Energie. Seitens schweizerischer elektrochemischer Werke ist eine *„Eingabe und Denkschrift über die Folgen der Ausfuhr elektrischer Energie an deutsche Gross-Karbidwerke"* an den Schweiz. Bundesrat gerichtet worden, die bei der Buchdruckerei C. J. Bucher A.-G., Luzern, gedruckt erschienen ist, und deren Inhalt seitens der Tagespresse bereits weitern Kreisen bekannt gegeben wurde. Die „Eingabe und Denkschrift" weist darauf hin, dass die schweiz. Karbidausfuhr, die von 1911 bis 1919 jährlich im Durchschnitt rund 45 500 *t* betrug, im Jahre 1920 auf rund 9900 *t* zurückging und zwar zufolge des Umstandes, dass dank den schweiz. Ausfuhrbewilligungen Nr. 25, Nr. 32 und Nr. 36 die Karbidproduktion der „Lonza G. m. b. H." in Waldshut successive